

28. Februar 1996

<b>Landtag von Niederösterreich</b> Landtagsdirektion Eing.: 29. FEB. 1996 Ltg. 4311A-1131 K-Aussch.
--

## Antrag

der Abgeordneten Böhm, Auer, Friewald, Sivec, Litschauer, Uhl, Dr. Michalitsch und Dr. Strasser

betreffend Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes

Das NÖ Verlautbarungsgesetz enthält Bestimmungen über die Verlautbarung von Rechtsvorschriften im Land Niederösterreich. Obwohl systematisch die Wiederverlautbarung von Gesetzen zum Bereich der Verlautbarung von Rechtsvorschriften gehört, waren die Bestimmungen über die Wiederverlautbarung in einem eigenen Gesetz geregelt. Da durch die Einführung des Lose-Blatt-Systems für die Verlautbarung von Rechtsvorschriften eine komplette Wiederverlautbarung nicht mehr notwendig erscheint, sondern sinnvollerweise nur mehr einzelne Bestimmungen von Rechtsvorschriften einer Wiederverlautbarung zugeführt werden sollen, ist der Einbau dieser Rechtsvorschriften in das NÖ Verlautbarungsgesetz gerechtfertigt. Die Änderung bewirkt daher die Übernahme der wesentlichen Bestimmungen des NÖ Wiederverlautbarungsgesetzes in das NÖ Verlautbarungsgesetz und die Schaffung der Möglichkeit, auch einzelne Rechtsvorschriften wiederzuverlautbaren, ohne dabei eine materielle Änderung vorzunehmen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Böhm, Auer u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.